



DER PFLEGEPILOT

Das Magazin des LWP



Ausgabe 04/2023

INHALT

Politik:	Geben und Nehmen	S. 1
Aktuelles:	Das E-Rezept ab 01.01.2024	S. 3
	Auszeichnung der Ehrenamtler	S. 6
	Tag des Ehrenamts	S. 8
	Pflegereform 2024	S.13
	Willkommen Frau Rossow-Trettin	S.17
Rechtslupe:	Krankentransportfahrten	S.18
Wer weiß denn sowas ?:	Kraftfahrzeughilfe- Verordnung	S. 22
	Rätsel	S. 24
In Kürze	Übernahme von Umzugskosten bei Pflegegrad	S. 25
	Ein Gedicht	S. 27
Allgemeines	Ankündigungen für Mitglieder	S. 28
	Mitgliedsantrag	S. 29

IMPRESSUM

Verein Leben, Wohnen und Pflege im Alter e.V.

Beratungsstützpunkt: Mark Twain Str. 5, 12627 Berlin Telefon: 030/ 814 549 – 100

Postanschrift: Irmastr. 16, 12683 Berlin

info@lwp-online.eu

Redaktionsschluss: 19.12.2023

Ute Brach

Geben und Nehmen - Kommentar

Ein weiteres schwieriges Jahr ist zu Ende gegangen. Schauen wir auf die letzten Jahre zurück, dann gibt es nur eine einzige Aussage zu machen: „*Die Welt ist aus den Fugen geraten*“! Dies gilt sowohl für die Kämpfe um die Machtverteilung in der Welt wie auch ökologisch, deutschlandpolitisch, wirtschaftlich und ja, auch menschlich!

Da dachte ich doch 2020, das Gefüge setzt sich wieder zusammen, waren doch die Menschen anfangs der Pandemie so unglaublich diszipliniert und gegenseitig hilfsbereit. Auch wenn dies in den zwei Jahren deutlich nachließ, blieb die Hoffnung, dass wir zur Normalität zurückschreiten können. Doch die Weltpolitik sah das wohl anders und so greift bis heute eine andere und doch genauso gefährliche Situation in unser Leben ein. Der politische Wechsel in Deutschland machte anfangs Hoffnung, die sich aber leider nicht fundamentierte, geht man vom Stimmungsbild der Bevölkerung aus. Auch wenn man den Politikern zugutehalten muss, dass sie in ein schwieriges Erbe und in eine kritische weltpolitische Situation „hineingeboren“ wurden, so erwartete man doch Führungsqualitäten und einen entscheidenden Schub nach vorne. Fehlschlag! Unsicherheit, Unzufriedenheit und Introvertiertheit sind die Folge. Der Mediziner würde da wohl von einer depressiven Episode sprechen. Wo sind all unsere Stärken geblieben die unser Land ausmachten und unser Ansehen in der Welt manifestierten? Wie sichern wir den Fortbestand von allem durch die älteren Generation Geschaffenen? Auch

wenn wir unter Fachkräftemangel leiden und mit dem demographischen Wandel zu kämpfen haben, wird es doch wohl Lösungen dafür geben! Aber mit Kleinkrieg in der Politik und Förderung für Nichtstun werden wir das wohl nicht schaffen. Dies führt nur zum Werteverlust und zum ausgeprägten Erdbeben in der Bevölkerung. Oder anders ausgedrückt: Egoismus, Verlust von Freundlichkeit untereinander und eine sich ausbreitende Gleichgültigkeit (LmaA Stimmung) sind ein Spiegel unserer Vorbilder, der Politiker.

Und wir, die Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind mittendrin! Wir merken deutlich die sozialpolitischen Einschränkungen beziehungsweise die Fehlsteuerungen von Sozialgeldern und das Sinken von menschlicher Zuwendung und Unterstützung anderer.

Wir haben immer ein offenes Ohr für andere auf der Welt plus der dazugehörigen Finanzierungen. Ich frage mich, wo wir die Mittel hernehmen, wenn wir für die eigene Bevölkerung soziale Reduzierungen vornehmen müssen? Natürlich bin ich auch betroffen über die Gewalt und das Morden mit all seinen Folgen! Aber ich sehe auch auf der anderen Seite die Minimierung von Hilfestellungen des Staates für die Menschen im eigenen Land, welche in der Vergangenheit unseren Reichtum durch Fleiß erarbeitet und erschaffen haben und jetzt im Alter keine Wertschätzung von denjenigen erfahren, denen sie ein doch recht gesichertes Leben fundamentiert haben. Wo bleibt die gegenseitige Verpflichtung? Ich fühle mich unangenehm berührt, wenn ich erleben muss, wie still und heimlich Sozialparameter für diese Bevölkerungsgruppe minimiert

werden. Auf der anderen Seite werden kräftige Spenden in andere Länder transferiert und obendrein noch das Bürgergeld in unserem Land um 12 % angehoben. Das nenne ich nach den Fleißigen mit Füßen treten! Dabei beziehe ich mich nicht nur auf die ältere Generation, sondern auch auf die Menschen, die täglich arbeiten gehen und in unser Sozialsystem in Form von Steuern einzahlen. Bei dieser politischen und monetären Unwucht, ziehe ich heute vor der arbeitenden Bevölkerung respektvoll meinen Hut! Angstvoll hoffe ich, dass diese Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht den Mut verlieren, weiter um die Ideale und Werte unseres Landes zu kämpfen.

Ich wünsche allen ein friedvolles und gesundes Jahr 2024, verbunden mit der Vision der Beendigung allen Kriegsleidens, der Aufhellung der Gehirne der Politiker und der Besinnung der Menschen auf Nächstenliebe,

Ihre Ute Brach

AKTUELLES

Monika Baresel

Das E-Rezept ab 01.01.2024

Was ist das?

Das elektronische Rezept ersetzt ab Januar 2024 das rosafarbene Kassenrezept.

Es besteht aus einem elektronischen Code, der die Daten des verordneten Medikaments enthält und sich in der Apotheke einlösen lässt.

Wie bekomme ich dieses E-Rezept?

Es wird nach Verschreibung durch den Arzt auf Ihrer Gesundheitskarte gespeichert. Sollten Sie ein Smartphon besitzen, kann es alternativ auf eine App geladen werden.

Gibt es das Rezept auch weiterhin auf Papier?

Ja, Sie bekommen einen weißen Ausdruck von Ihrem Arzt mit einem digitalen Code und legen diesen in jeder von Ihnen gewünschten Apotheke (auch Online-Apotheke) vor.

Wie löse ich das Rezept ein?

Es gibt 3 Möglichkeiten:

1. Sie legen Ihre Gesundheitskarte in der Apotheke vor,
2. Sie öffnen die Rezept-App auf dem Smartphon oder
3. Sie legen Ihren erhaltenen Papierausdruck mit dem Code in der Apotheke vor,

Kann ein Vertreter auch das E-Rezept einlösen?

Ja, Verwandte oder ein Vertreter Ihrer Wahl (z.B. Ihr Alltagshelfer) können das Rezept einlösen, dazu muss aber Ihre Gesundheitskarte vorgelegt werden.

Welche Vorteile hat das E-Rezept?

Es soll Zeit und Wege ersparen, Abläufe in der Arztpraxis und der Apotheke werden vereinfacht. Das E-Rezept ist **fälschungssicher!**

Wie lange ist mein E-Rezept gültig?

28 Tage nach der Ausstellung durch Ihren Arzt.

Was ist bei Mehrfachverordnungen?

Das Wiederholungsrezept ist ein Jahr gültig.
Es kann bis zu 4 mal ausgestellt werden (Erstrezept und 3 Wiederholungen)



Vorstand

Ein großer Höhepunkt-Auszeichnung von Ehrenamtler aus unseren Reihen!



Endlich mal eine gute Nachricht! Seit Jahren werden Ehrenamtler der Stadt Berlin und Brandenburg für Ihr Engagement in der Nachbarschaftshilfe, der Jugendarbeit, im Sport in Kirchenvereinen und anderen Bereichen ausgezeichnet. Erstmalig waren auch Menschen, welche pflegebedürftige Personen in der Häuslichkeit unterstützen, vertreten.

So hatte unser Verein die Ehre im Auftrag der Stadtverwaltung für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt herausragende ehrenamtliche Helfer unseres Vereins auszuzeichnen. Diese Alltagshelfer bereichern Sie und uns schon seit Jahren und unterstützen damit das soziale Gefüge unserer beider Bundesländer.

So konnte in einem angemessenen Rahmen und mit glücklicher Aufregung innerhalb unseres Vorstandes, diese außergewöhnliche Auszeichnung von:

Frau Aswendt	Herrn Thomas	Frau Treiber
Frau Doniat	Herrn Hinz	Herr Gronert
Herr Heinrich	Herrn Pfeifer	Herr Eberhardt

durch uns erfolgen. Die Überraschung war groß und wir stellten fest, dass doch einige von Ihnen fast beschämt waren und es erst im Nachgang verarbeiten mussten. Selbst Tränen sind geflossen!

Für uns als Vorstand war es eine unglaubliche Freude und der krönende Höhepunkt einer Weiterbildung unserer Alltagshelfer!

Wir hoffen auch im Jahr 2024 weitere Auszeichnung vornehmen zu dürfen.

Tief in unserem Herzen wissen wir, dass jeder unser Alltagshelfer eigentlich diese Auszeichnung verdient hätte. So kämpfen wir auch im kommenden Jahr um die Zulassung zu dieser Ehrung für weitere Alltagshelfer.

Übrigens:

Der Internationale Tag des Ehrenamtes ist ein jährlich am 5. Dezember abgehaltener Gedenk- und Aktionstag zur Anerkennung und Förderung ehrenamtlichen Engagements. Der Tag wurde 1985 von der UN beschlossen. In Deutschland wurde früher der "Tag des Ehrenamts" am 2. Dezember begangen.

Tag des Ehrenamts

29 Millionen ehrenamtlich engagierte freiwillige HelferInnen sind entscheidend für den Zusammenhalt

Zum internationalen Tag des Ehrenamts hat das Bundesinnenministerium die Kampagne „Ehre, wem Ehre gebührt“ gestartet. Wie sieht die Kampagne genau aus? Und welche weiteren Initiativen der Bundesregierung für das Ehrenamt gibt es?
Ein Überblick:

Ehrenamt in Deutschland ist vielfältig:
Helfen kann man zum Beispiel bei den Tafeln. Auf der Ehrenamtsseite des Bundesinnenministeriums finden sich viele Möglichkeiten für ein Engagement.

Warum ist ehrenamtliches Engagement so wichtig?

Gleich ob bei der freiwilligen Feuerwehr, als ÜbungsleiterIn im Sportverein oder bei der Lebensmittelausgabe der Tafeln:

Etwa 29 Millionen Menschen in Deutschland engagieren sich Tag für Tag freiwillig für das Gemeinwohl – ohne Bezahlung in ihrer Freizeit. Sie übernehmen wichtige Aufgaben, die der Staat alleine nicht leisten kann. Ehrenamt hat daher eine besondere Bedeutung für das Miteinander in Deutschland.

Für Bundesinnenministerin Nancy Faeser ist das Ehrenamt das Entscheidende für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. „Man kann das Ehrenamt nicht hoch genug schätzen. Es ist ja nicht irgendetwas, sondern das ist etwas, was Menschen neben ihrer alltäglichen Arbeit und ihrer Familie organisieren.“

Das Bundesinnenministerium unterstützt ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement intensiv und vielfältig. Anlässlich des Internationalen Tags des Ehrenamts am 5. Dezember hat das Ministerium die Kampagne „Ehre, wem Ehre gebührt“ gestartet.

Für Bundesfamilienministerin Lisa Paus hilft freiwilliges Engagement nicht nur der Allgemeinheit, sondern es „stärkt auch den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und unsere Demokratie“. Das sei gerade mit Blick auf die Folgen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges besonders wichtig.

Mit welchen Programmen fördert der Bund das Ehrenamt?

Die Bundesregierung fördert bürgerschaftliches Engagement mit einer Fülle von Maßnahmen und Initiativen. Einige Beispiele:

- Das **Programm „Demokratie leben“** des Bundesfamilienministeriums:

Hierbei werden Projekte unterstützt, die sich für ein vielfältiges und demokratisches Miteinander einsetzen. Sie werden zu einem großen Teil von Freiwilligen getragen. Aktuell fördert das Programm etwa 600 Projekte – dafür investiert der Bund in diesem Jahr rund 165,5 Millionen Euro. Die Inhalte

reichen von Demokratieförderung von Kindern und Jugendlichen, dem Engagement gegen *Rassismus* und *Antisemitismus* bis zu Extremismusprävention. Zudem wurden seit 2020 auf Bundesebene 14 Kompetenzzentren eingerichtet. Sie sollen das Engagement der Freiwilligen vor Ort weiter verbessern und bündeln.

- Das **Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“** des Bundesinnenministeriums:
Ziel dieses Programms ist es, Projekte für demokratische Teilhabe speziell in ländlichen und strukturschwachen Regionen zu fördern. Dafür stellt das Bundesinnenministerium jährlich zwölf Millionen Euro zur Verfügung. Inhaltlich im Mittelpunkt stehen regional verankerte Vereine, Verbände und Multiplikatoren.
- Mit Auszeichnungen wie dem Deutschen Engagementpreis ehrt die Bundesregierung herausragenden freiwilligen Einsatz.
Am 1. Dezember würdigte Bundesfamilienministerin Paus die diesjährigen sieben Gewinner. Insgesamt wurden in diesem Jahr 460 Personen und Initiativen nominiert.



- Rund 530 Mehrgenerationenhäuser fördert der Bund finanziell. Sie stehen für Dialog, Bürgerbeteiligung und die Stärkung des Zusammenhalts vor Ort.

Darüber hinaus entwickelt der Bund eine neue Engagementstrategie, um freiwilligen Einsatz weiter zu stärken. Zivilgesellschaftliche Initiativen nachhaltiger als bislang zu fördern, ist das Ziel des geplanten Demokratiefördergesetzes.

Wo erhalten Engagierte konkrete Unterstützung?

Zentrale Anlaufstelle des Bundes für Vereine und Initiativen ist die **Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt**. Sie stellt Serviceangebote wie Beratung und Qualifizierung für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte bereit, z.B. zu Fragen wie „Wo lassen sich Fördermittel beantragen?“ oder „Wer kann bei rechtlichen Fragen helfen?“ Außerdem begleitet die Stiftung Vereine und Initiativen bei der Weiterentwicklung ihrer Organisationsstrukturen und Professionalisierung.

Ziel ist zudem, die digitale Teilhabe in der Zivilgesellschaft und die digitale Infrastruktur im bürgerschaftlichen Engagement zu stärken – auch um Krisen künftig besser begegnen zu können.

Wo kann ich das passende Ehrenamt finden?

Ehrenamt ist vielfältig, weil man in nahezu allen Lebensbereichen Gutes tun kann. Neben zahlreichen regionalen und lokalen Angeboten gibt es auch bundesweite Plattformen zur Vermittlung. Einen guten Überblick, wo man selbst ehrenamtlich tätig werden

kann, bietet beispielsweise die Ehrenamtsseite des Bundesinnenministeriums.

Eine weitere Möglichkeit sich zu engagieren bieten auch die verschiedenen Freiwilligendienste wie der Bundesfreiwilligendienst oder das Freiwillige Soziale und das Freiwillige Ökologische Jahr. Sie sind Angebote für Bürgerinnen und Bürger, die sich außerhalb von Beruf und Schule für das Allgemeinwohl engagieren möchten.

Was steckt hinter der Kampagne „Ehre, wem Ehre gebührt“?

Ehrenamt verdient großen Respekt. Die Video-Kampagne „Ehre, wem Ehre gebührt“ des Bundesinnenministeriums zum Internationalen Tag des Ehrenamts besteht aus sechs kurzen Filmen zu den Schwerpunkten „Ehrenamtliche Hilfe für Menschen aus der Ukraine“ und „Ehrenamt in Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“. Die Videos sollen insbesondere die enorme Hilfsbereitschaft der Ehrenamtlichen herausstellen.

Zusätzlich gibt es ein Video, das Expertinnen zu Wort kommen lässt. Sie erläutern aus politischer, wissenschaftlicher und praktischer Sicht, was die Bedeutung des Ehrenamts ausmacht. Die Expertinnen sind Bundesinnenministerin Nancy Faeser, die Sozialwissenschaftlerin Prof. Doris Rosenkranz und die Vorständin der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, Katarina Peranic.



Pflegereform 2024

Am 26.05.2023 wurde das Pflegeunterstützung – und – Entlastungsgesetz (PUEG) durch den Deutschen Bundestag verabschiedet. Damit sollen Pflegebedürftige und deren Angehörige eine größere Unterstützung erhalten. Wir berichteten schon darüber. Dafür wurde im ersten Zuge der Pflegeversicherungsbeitrag ab Juli 2023 erhöht worden. Nun sind die Unterstützungsmaßnahme für alle, welche einen Pflegegrad besitzen nach. Die Pflegereform hat für 2024 folgende Veränderungen vorgenommen:

1. Das Pflegegeld wird zum 1.1.2024 um 5 % erhöht.
2. Die Pflegesachleistungen werden ebenfalls um 5 % erhöht.
3. Die Verhinderungspflege ab Pflegegrad zwei, benötigt keine Vorpflegezeit von sechs Monaten zur Inanspruchnahme Verhinderungspflege mehr.
4. A) Die Verhinderungspflege wird zusammen mit der Kurzzeitpflege in ein flexibel einsetzbares Entlastungsbudget in zwei Phasen umgewandelt. Erste Phase betrifft Pflegebedürftige bis zur Veränderung des 24. Lebensjahres mit Pflegegrad 4 und 5 und greift ab 1.1.2024. In der zweiten Phase, welche 2025 umgesetzt wird, können alle Pflegebedürftigen ab dem 26. Lebensjahr sowie die unter 25-jährigen ab Pflegegrad 2 ebenfalls das Entlastungsbudget in Anspruch nehmen. **Achtung:** Vorsicht Falle, das Entlastungsbudget hat nichts mit den Entlastungsleistungen -§ 45- (125 €) gemeinsam! Die Vereinigung von Verhinderungspflege -§39- und Kurzzeitpflege -§42- heißt dann in Zukunft Entlastungsbudget, hingegen

die Betreuungs- und Entlastungsleistung (125 €) weiterhin als Entlastungspflege/-leistung bezeichnet wird.

B) Gleichfalls wird die tageweise Nutzung der Verhinderungspflege in der Dauer von sechs auf acht Wochen erhöht. Damit wird das halbe Pflegegeld ebenfalls für acht Wochen während der Verhinderungspflege weitergezahlt.

C) Für pflegende Angehörige bis zum Verwandtschaftsgrad zwei, welche auf der Grundlage des Stundensatzbudgets die Verhinderungspflege nutzen, erhöhen sich die jährlichen Zahlungen im geringen Umfang. Der Grund liegt in der Kopplung zum Pflegegeld, welches sich um 5 % in 2024 erhöht und der Regelung der 1,5 fachen Berechnung des Stundensatzbudgets aus dem Pflegegeld.

5. Für berufstätige, pflegende Angehörige ist 2017 das Pflegeunterstützungsgeld eingeführt worden. Dieses besagte, dass ein pflegebedürftiger Mensch von einem berufstätigen, pflegenden Angehörigen *einmalig* für bis zu zehn Arbeitstage bezahlt freigestellt werden konnte. Der Lohn wurde dann über das Pflegeunterstützungsgeldbudget verrechnet. Ab 2024 darf ein pflegender Angehöriger dieses Geld pro Jahr für zehn Tage in Anspruch nehmen.
6. Die Zuschläge für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen werden im ersten Jahr von 5% auf 15 % und für jedes weitere Jahr um 5 % erhöht. **Achtung:** Die Zuschüsse zum Eigenanteil betreffen weiterhin nur die Pflegekosten und nicht die „Hotelkosten“.
7. Die Informations- und Transparenzregelung für Pflegebedürftige wird dahingehend erweitert, dass

sie Auskünfte über die Leistung und Kosten der letzten 18 Monate aus ihrem Versicherungskonto anfordern können. Sie dürfen darüber hinaus auch die Bestandteile der erbrachten Leistung inklusiv der Leistungserbringer einsehen und Kopien der eingereichten Abrechnungsunterlagen anfordern. Das dürfen sie alle sechs Monate tun. **(Unsere Pflegebedürftigen erhalten dazu alle sechs Monate das entsprechende Formular zum Einreichen bei Ihrer Pflegekasse.)**

8. Die Begutachtungsrichtlinien sollen „verbessert“ werden. Wie das aussehen wird, werden wir im ersten Quartal 2024 erfahren. (Wir werden berichten!)
9. Ab Juli 2024 soll für eine Pflegeperson die Mitnahme ihres Pflegebedürftigen bei eigener Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahme in eine stationäre Einrichtung ermöglicht werden. Die pflegerische Versorgung des Pflegebedürftigen kann während dieser Zeit in der gleichen Einrichtung oder in einer nahen vollstationären Pflegeeinrichtung erfolgen. Die Kosten dafür übernimmt die Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen. Das umfasst pflegebedingte Anwendungen, medizinische Behandlungspflege, Betreuung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen, Verpflegung sowie notwendige Fahr- und Gepäcktransportkosten. **Achtung:** Während dieser Zeit entfällt der Anspruch des Pflegebedürftigen auf Leistungen der häuslichen Pflege einschließlich des Pflegegeldes!

Übersicht bezüglich zu beanspruchender Gelder (nur Veränderungen):

Veränderungen der Pflegeversicherung ab 2024 (ab 25 Lj.)

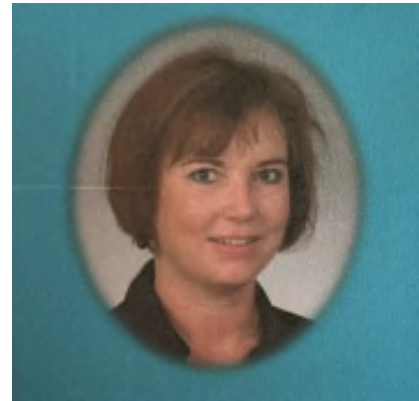
Leistungen	Pflegegrad					
	1	2	3	4	5	
Pflegesachleistungen mtl. Erhöhung um 5% (§ 36)	k. Veränderung	760 €	1.431 €	1.778 €	2.200 €	
Pflegegeld mtl. Erhöhung um 5% (§ 37)	k. Veränderung	332 €	572 €	764 €	946 €	
Beratung zu Hause (§ 37)	kann erfolgen	halbj.	halbj.	viertelj.	viertelj.	
Verhinderungspflege (§ 39) Bereich Std- Lohn-Budget f. pflegend Angehörige	k. Veränderung	498 €	858 €	1.147 €	1.419 €	
Vollstationäre Pflege mtl. (§ 43)		125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Zulage f. Eigenanteil bis 12 Monate	0	15%	15%	15%	15%	
Zulage f. Eigenanteil 13-24 Monate	0	30%	30%	30%	30%	
Zulage f. Eigenanteil 25-36 Monate	0	50%	50%	50%	50%	
Zulage f. Eigenanteil ab 37 Monate	0	75%	75%	75%	75%	
Umwandlung max 40% der Sachleistungen mtl. (§ 45 a)	k. Veränderung	304 €	572 €	711 €	880 €	

Vorstand

Herzlich Willkommen Frau Rossow-Trettin

Zuwachs in den eigenen Reihen

Wer sich in der letzten Zeit ein bisschen mit der Schwerbehinderung und Pflege beschäftigt hat weiß, dass der Dschungel von Regelungen und Veränderungen immer mehr zunimmt. Deshalb werden auch die Probleme und Fragestellungen von Pflegebedürftigen oder Menschen mit Einschränkung immer mehr sowie auch qualifizierter.



Wir freuen uns deshalb ganz besonders, dass wir vor zwei Monaten eine examinierte Krankenschwester mit der Zusatzausbildung zur Pflegeberaterin gewinnen konnten. Frau Rossow-Trettin passt nicht nur aufgrund ihrer Qualifikationen zu uns, sondern reiht sich auch alterstechnisch in unser Team ein. Sie und uns erwarten fast 30 Jahre Medizin- und Pflegeerfahrung unserer neuen Kollegin. Wir freuen uns auf viele neue menschliche und fachliche Impulse, an denen unser Verein reifen und wachsen kann.

Frau Simone Rossow-Trettin wird bei vielen Aufgaben, wie in der Pflegeberatung, Schwerbehindertenberatung, der Anleitung von Alltagshelfern und pflegenden Angehörigen, mitwirken. Darüber hinaus wird sie auch die Halbjahresgespräche in der Häuslichkeit von Pflegebedürftigen durchführen. Also freuen Sie sich auf ein neues Gesicht und eine neue Stimme in unseren Reihen! Wir begrüßen Frau Rosso-Trettin hiermit offiziell in unserem Verein und blicken auf ein gutes und fachkompetentes Jahr 2024!

Meike Steiner

Praxisfall Krankentransportfahrten



Frau H. aus Berlin (65 Jahre alt) begann im Mai 2022 eine Kur in Bad Schandau. Da die Kur als ambulante Kur bewilligt war, übernahm sie die Unterkunftskosten und die Kosten der Hinfahrt mit der Bahn selbst. Sie reiste am 30.05.2022 an und machte nach der Ankunft einen Spaziergang, bei welchem sie unglücklich stürzte und sich den Mittelfußknochen brach.

Der Chefarzt der Kurklinik stellte fest, dass sie unfallbedingt nicht kurfähig wäre und auch nicht allein heimreisen könnte. Er stellte des Weiteren fest, dass sie dringend der chirurgischen Untersuchung und Behandlung bedurfte, und zwar auf seine Empfehlung hin am Heimatort.

Die Klinik buchte ein Taxi für die Rückfahrt von Bad Schandau nach Berlin, was über 400,00 EUR kostete. Frau H. legte das Geld aus.

Am selben Tag fuhr sie mit einem anderen Taxi in die DRK Kliniken Köpenick und wurde dort dann ambulant weiterbehandelt (Gips, Ruhigstellung). Sie musste insgesamt 8 mal zur Kontrolle / Röntgen ins Ärztehaus der DRK Kliniken, was sie ebenfalls mit dem Taxi erledigte.

Obwohl Frau H. für alle Taxi-Fahrten ärztliche Verordnungen hatte (sogenannte Transportscheine), lehnte die Krankenkasse sämtliche Kostenübernahmen ab.

Begründung der Krankenkasse:

Krankentransporte zu ambulanten Behandlungen würden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet, ein solcher Ausnahmefall läge hier nicht vor.

Das Klageverfahren hiergegen befindet sich aktuell vor dem Landessozialgericht.

Unsere Argumentation:

1. Beurteilung im Verordnungszeitpunkt

Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts BSG Urt. v. 06.11.2008, B 1 KR 38/07 R und BSG Urt. v. 21.08.1996, Az. 3 KR 2/96 ist es für die Kostenerstattungspflicht nach § 60 SGB V irrelevant,

wenn sich bei der Ankunft erst im Nachhinein (ex post) herausstellt, dass eine stationäre Behandlung nicht notwendig ist. Es genügt vielmehr, dass zur Sicherheit eine stationäre Abklärung seitens des die Krankenfahrt vorordnenden Arztes für notwendig erachtet wird.

2. Taxifahrten Bad Schandau – Krankenhaus Köpenick

Die Krankenfahrten am 31.05.2022 von Bad Schandau nach Berlin und sodann die erste Fahrt weiter in das Krankenhaus in Berlin - Köpenick sowie zurück zur Wohnung der Klägerin waren ihrer Rechtsnatur nach Rettungsfahrten bzw. Fahrten zur stationären Behandlung, da die Klägerin nach ihrem Unfall reiseunfähig war und dringend der stationären Abklärung bedurfte. Es stand zu dem Zeitpunkt noch gar nicht fest, welche Verletzungen sie genau erlitten hatte (§ 60 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, § 7 Abs. 2a Krankentransport-Richtlinie).

Der Transportschein lautete korrekterweise auch auf Verordnung von „*genehmigungsfreien Fahrten*“ zur „*voll-/teilstationären Krankenhausbehandlung*“.

3. Taxifahrten Wohnung – Ärztehaus am Krankenhaus Berlin -Köpenick

Nachdem im Krankenhaus festgestellt wurde, dass die Klägerin einen Bruch des Mittelfußknochens erlitten hatte, wurde sie ambulant weiterbehandelt. Die medizinisch notwendige Behandlung bei Bruch eines Mittelfußknochens ist die vollständige Ruhigstellung des Fußes; bei Komplikationen notfalls aber auch die

stationäre Reposition. Die Klägerin erhielt einen Spezialschuh, den sie ständig tragen musste, und Unterarmgehstützen. Sie musste danach bis Ende Juni regelmäßig geröntgt werden, um sicherzustellen, dass sich der Knochen nicht verschoben hat, was eine stationäre Reposition notwendig gemacht hätte. Eine Benutzung des eigenen Pkw oder öffentlicher Verkehrsmittel war nicht möglich. Ohne die verordneten Taxifahrten zu den ambulanten Untersuchungsterminen hätte die Klägerin zwingend stationär aufgenommen werden müssen. Es handelte sich demzufolge auch bei den nachfolgenden Taxifahrten um genehmigungsfreie und zu Recht als medizinisch notwendig verordnete Krankenfahrten (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 SGB V, § 7 Abs. 2b Krankentransport-Richtlinie).

Praxistipp

Krankentransportfinder:

Unter www.Berlin.de gibt es den **Berlin Finder**.

Geben Sie in die Suchkästchen ein:

Was suchen Sie?

Krankentransport

Wo suchen Sie? **Ihre Postleitzahl**

Monika Baresel

Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (Stand Juli 2022)

Wer eine Schwerbehinderung hat und deshalb keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen kann, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eine Förderung für ein Kfz oder den Umbau eines vorhandenen Kraftfahrzeugs zu erhalten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- eine dauerhafte Schwerbehinderung mit Grad der Behinderung von 100 mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung);
- die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht möglich
- der Betroffene ist auf ein Kfz angewiesen um seinen Arbeitsplatz oder den Ort einer sonstigen Leistung zu erreichen;
- der Betroffene kann das Kfz selber führen oder gewährleisten, dass ein Dritter das Kfz für ihn führt.

Was kann gefördert werden?

- die Erlangung einer Fahrerlaubnis;
- die Umschreibung der Fahrerlaubnis (Eintragung von Auflagen und Beschränkungen)
- die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten Kraftfahrzeugs
- die behinderungsbedingte Zusatzausstattung.

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Bei der deutschen Rentenversicherung, beim Integrationsamt/Versorgungsamt oder nach Betriebsunfällen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Anschaffung eines Kfz

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Anschaffung bis zu einem Betrag von 22.000 € erfolgen. Jedoch ist der Höchstsatz einkommensabhängig und kann geringer ausfallen. In Abzug wird der Restwert des „alten“, vorhandenen Fahrzeugs gebracht. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens muss der Wert noch mindestens 50 % des Neuwertes betragen. Sollte aufgrund der körperlichen Einschränkung ein Aufbau (mit Rollstuhl befahrbar) nötig sein, kann der Zuschuss erhöht werden. Die Kosten für die Zusatzausstattung können in vollem Umfang übernommen werden, die wegen der Behinderung erforderlich sind.

Beispiele

monatl. Einkommen bis zu	Zuschuss in % nach Bemessungsbetrag	max. Zuschuss	Eigenanteil in %
1.320,00 €	100	22.000,00 €	kein Eigenanteil
max. 2.470 €	16	3.520,00 €	84

Der Verein und LIFTA wünschen eine schöne Rätselzeit

Rätsel

Aus den folgenden Silben sind 18 Wörter unten angeführter Bedeutung zu bilden:

Bir-cre-de-dies-drey-e-ein-er-erd-erz-fus-gas-ge-ge-ge-grenz-he-hen-hes-hopf-im-in-ir-kos-le-mal-mens-mi-mig-mos-nen-nent-ner-nern-nes-on-ran-rei-ri-sen-ta-te-ti-tisch-tor-wert-wie

Die ersten und dritten Buchstaben der gesuchten Begriffe ergeben – jeweils von oben nach unten gelesen – einen Lösungsspruch.

- 1 Vogel mit großer Haube _____
- 2 hervorragend, außerordentlich _____
- 3 unermesslich _____
- 4 Teil des Bruches (Mathematik) _____
- 5 ins Gedächtnis zurückrufen _____
- 6 greiser König der griechischen Sage _____
- 7 Handwerksbetrieb, Schreinerei _____
- 8 im Augenblick, jetzt _____
- 9 natürlicher Brennstoff _____
- 10 sahnig _____

- 11 Weltall (griechisch) _____
- 12 Hauptstadt des Iran _____
- 13 französischer Hauptmann (Alfred) _____
- 14 Verwirrung, Zustand des Verunsichertseins _____
- 15 Höhenzug zwischen Sachsen und Böhmen _____
- 16 mathematischer Begriff, Limes _____
- 17 verdorren _____
- 18 deutsches Bundesland _____

1. Übernahme von Umzugskosten bei Pflegegrad

Manchmal kommt alles zusammen: plötzliche oder sich anbahnende Veränderungen der Lebensumstände, gleichzeitige gesundheitliche Einschränkungen und ein Pflegegrad (mindestens 1). Dann reicht mitunter die Häuslichkeit in der neuen Lebenssituation nicht mehr aus. Eventuell bedarf es eines Umzugs in ein neues angepasstes Wohnumfeld, egal ob ein Pflegeheim oder doch lieber eine barrierefreie Wohnung ins Auge gefasst wird. Häufig fehlt das Geld für den Umzug. Dabei kann die Pflegekasse helfen. Über den §40 Abs. 4 SGB XI „Umfeldverbessernde Maßnahmen“ können Umzugskosten beantragt werden. Wer sein Budget noch nicht ausgeschöpft hat, kann bis zu 4000 € Zuschuss erhalten. Wichtig: es muss vorher beantragt werden und gut begründet werden. Die Pflegekasse wird im Vorfeld die neue Wohnsituation begutachten und es muss eine klare Diagnose vorliegen. Hat die Pflegekasse es genehmigt, kann das Angebot der Umzugsfirma bestätigt werden.

2. Urlaubsgeld für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige müssen sich auch einmal erholen. Deshalb ist es möglich, bei der zuständigen Pflegekasse des Pflegebedürftigen einen Antrag über die Verhinderungspflege zu stellen. Hierbei muss dann Urlaub angekreuzt werden. Allerdings verringert sich der Gesamtwert der Verhinderungspflege bei zusätzlichen Leistungen, wie zum Beispiel der ergänzenden Unterstützung durch einen Alltagshelfer. Insgesamt stehen pro Jahr 1612 € in der Verhinderungspflege zur Verfügung. Wenn Sie einiges als Urlaubsgeld dafür verwenden wollen, ist zu beachten, dass der

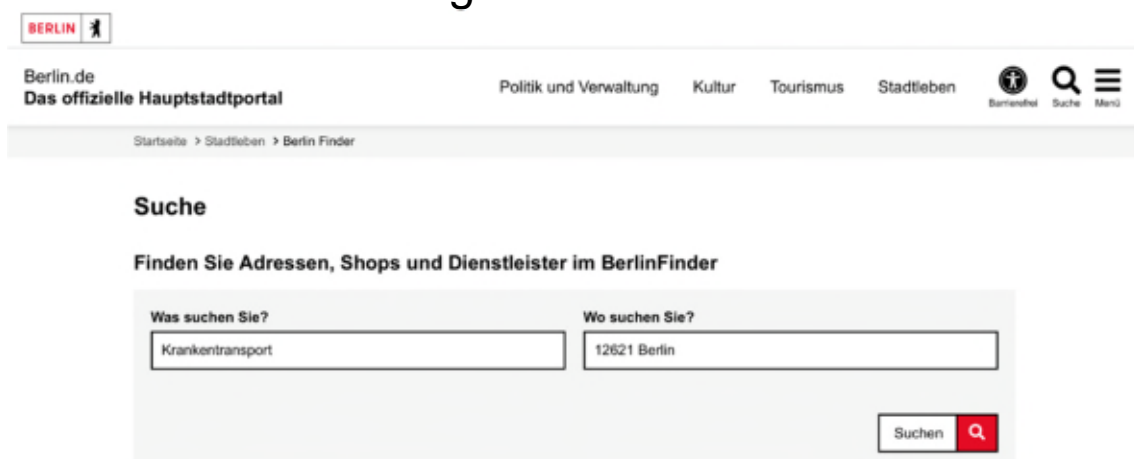
Abwesenheitszeitraum acht Wochen pro Jahr nicht übersteigt.

3. Pflegefinder der AOK

Die AOK hat einen Pflegefinder eingeführt, der Sie bei der Suche eines ambulanten Pflegedienstes, einer ambulanten Behandlungspflege oder von anderen Betreuungsdiensten wesentlich unterstützen kann. Dabei suchen Sie unter Google mit dem Stichwort Pflegefinder der AOK die Seite auf, klicken den gewünschten Bereich an und geben ihre Postleitzahl ein. Über den Suchbefehl *Enter* werden Ihnen dann die gewünschten Ergebnisse in ihrer Wohnnähe angezeigt. Dann heißt es, die Dienste durch zu telefonieren, das bleibt Ihnen weiterhin leider nicht erspart.

4. Krankentransportfinder

Jedes Bundesland hat im Internet eine Startseite des Landes. Über diese können Sie die gewünschten Suchkriterien eingeben. Diese wären: Krankentransport, Postleitzahl und Ort. Über den Suchbefehl *Enter* erhalten Sie dann die gewünschten Ergebnisse. Für Berlin sieht das wie folgt aus:



The screenshot shows the Berlin.de website's search interface. At the top, there is a navigation bar with links for 'Politik und Verwaltung', 'Kultur', 'Tourismus', and 'Stadtleben'. Below this, the search bar is titled 'Suche' and contains the text 'Finden Sie Adressen, Shops und Dienstleister im BerlinFinder'. There are two input fields: 'Was suchen Sie?' with the text 'Krankentransport' and 'Wo suchen Sie?' with the text '12621 Berlin'. A 'Suchen' button with a magnifying glass icon is located at the bottom right of the search area.

→ Gerne helfen wir Ihnen bei dieser Suche auch weiter, ganz besonders, wenn Sie gar nicht internetfähig sind.

*Ich wünsche Dir Zeit
(Elli Michel)*

*Ich wünsche dir nicht alle möglichen Gaben,
ich wünsche dir nur, was die meisten nicht haben.
Ich wünsche dir Zeit, dich zu freun` und zu lachen,
und wenn du sie nutzt, kannst du was draus machen.*

*Ich wünsche dir Zeit für dein Tun und dein Denken,
nicht für dich selbst, sondern auch zum verschenken.
Ich wünsche dir Zeit, nicht zum Hasten und Rennen,
sondern die Zeit zum Zufriedenseinkönnen.*

*Ich wünsche dir Zeit, nicht nur so zum Vertreiben,
ich wünsche, sie möge dir übrig bleiben
als Zeit für das Staunen und Zeit für Vertraun` ,
anstatt nach der Zeit auf der Uhr nur zu schaun.*

*Ich wünsche dir Zeit nach den Sternen zu greifen,
und Zeit um zu wachsen, das heißt um zu reifen.
Ich wünsche dir Zeit, neu zu hoffen, zu lieben.
Es hat keinen Sinn, diese Zeit zu verschieben.*

*Ich wünsche dir Zeit zu dir selbst zu finden,
jeden Tag, jede Stunde als Glück zu empfinden.
Ich wünsche dir Zeit, auch um Schuld zu vergeben.
Ich wünsche Dir Zeit: Zeit zu haben zum Leben!*

ALLGEMEINES

Ankündigung für unsere Vereinsmitglieder:

Die Einzugs-Termine der Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr
2024

01. Februar 2024 Jahres-, Halbjahres- und Quartals-Zahler

01. April 2024 Quartals-Zahler

01. Juli 2024 Halbjahres und Quartals-Zahler

01. Oktober 2024 Quartals-Zahler

Öffnungszeiten Beratungszentrum Mark- Twain-Str. 5

Mo. + Mi. 10- 13^{oo} Uhr

Do. 14 – 17^{oo} Uhr

Fr. nach Vereinbarung

Telefonzeiten Tel.: 030/ 814549100

Mo. + Mi. 10 – 13^{oo} Uhr

Do. 14 – 17^{oo} Uhr

Di. + Fr. 14 – 16^{3o} Uhr

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Im Verein Leben, Wohnen und Pflege im Alter e. V. (gemeinnütziger Verein)
Irmastraße 16, 12683 Berlin

Titel	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Email	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Beruf	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	jetzige Tätigkeit	<input type="text"/>
Straße, Nr.	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> angestellt	<input type="checkbox"/> selbstständig
PLZ, Ort	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> sonstiges	<input type="text"/>

Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben zum Ausschluss führen können.
Die Erfassung der Daten unterliegt dem Datenschutzgesetz.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,00 € und wird mit dem ersten Beitrag erhoben.
Der einfache monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt im Einzugsverfahren 4,00 €.

Ich möchte aktiv im Verein mitarbeiten: Ja Nein

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung (www.lwp-online.eu/downloads/satzung) und die Datenschutzvereinbarung (www.lwp-online.eu/datenschutz) des Vereins Leben, Wohnen und Pflege im Alter e.V. an.

Datum, Ort Unterschrift

Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat

IBAN **DE**

BIC Kontoinhaber

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass einmalig die Aufnahmegebühr und laufend der Mitgliedsbeitrag von meinem Konto: jährlich halbjährlich vierteljährlich

Dieses SEPA-Mandat kann jederzeit formlos schriftlich widerrufen werden.

Datum, Ort Unterschrift